

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorangehenden Abschnitte haben deutlich gemacht, welche unterschiedlichen Ebenen die Frage nach der Universalität bzw. Universalisierbarkeit der Menschenrechte berührt: die methodische Frage ihrer eigenen Voraussetzungen selbst, die konzeptionelle der Bestimmung von Menschenrechten, die begründungstheoretische ihrer Fundierung und schließlich die praktische ihrer fallweisen Anwendung. Es ist angesichts dieser vielen Teilaspekte wichtig, das »große Bild« zum Schluss zusammenzuführen:

### *Ausgehend von den Annahmen,*

- dass die Menschenrechte nach ihrer Herausbildung aus dem neuzeitlichen politischen Denken in Europa und humanistischen Idealen insbesondere im Zuge der Schrecken des Zweiten Weltkrieges inzwischen in eine Phase der globalen Akkommodation eingetreten sind,
- wobei diese weder linear noch umfassend und auch nicht widerspruchsfrei verläuft bzw. weiterhin verlaufen muss,
- dass diese globale Beheimatung jedoch unverzichtbar ist, wenn Menschenrechte langfristig und global prägend sich auswirken und von Menschen unterschiedlicher Herkunft als legitime Verpflichtungen erachtet werden sollen,
- dass der ethischen Dimension der Menschenrechte aus unterschiedlichen Gründen zwar ein Primat gegenüber der rechtlichen zukommt, erst aber bei ihrer Verrechtlichung von Menschenrechten im genuinen Sinne gesprochen werden kann,
- dass moralische Wahrheiten oder objektive Werte keine philosophisch befriedigenden Konzepte darstellen,
- dass es sich bei menschenrechtlichen Ansprüchen um keine natürlichen Eigenschaften der Menschen handelt, sondern um solche, die sich Menschen (wechselseitig) zusprechen, aber auch absprechen können, und dass darin eine eigentümlich konflikthafte und im Kern politische Dynamik der Menschenrechte besteht,
- dass es aus einer philosophischen Sicht auf Menschenrechte unverzichtbar ist, Werthaltungen und moralische Überzeugungen in ihren (Konflikt-)Beziehungen zu verstehen und entsprechend den Methoden komparativer Ethik zu analysieren,
- dass jede Auseinandersetzung mit Menschenrechten und jede Initiative zu ihrer Festigung und Durchsetzung heute mehr denn je zu interkulturellem Dialog bereit sein muss,

*und den Fragen,*

- was Menschenrechte sind bzw. von welchen »Menschenrechten«, die sich globalisieren, hier gesprochen wird,
- anhand welcher Standards man diese Universalisierungsprozesse als solche identifizieren und auch als erfolgreiche bzw. verfehlte beurteilen kann und
- an welche axiologischen und normativen Voraussetzungen Menschenrechte gebunden sind und auf welchen Wegen sie begründet werden können,

*wurde vorgeschlagen,*

- zwischen Menschenrechten als Listen bzw. Katalogen einerseits und als Idee verstanden andererseits zu unterscheiden und daran anknüpfend zwischen zwei verschiedenen Arten von menschenrechtlichen Anspruchsberechtigungen,
- den Menschenrechten keinen biologischen Begriff des Menschen zugrunde zu legen, sondern einen negativ-anthropologischen, der an das nicht-festgestellte Wesen des Menschen erinnert, und darauf aufbauend einen politisch-anthropologischen, der die gleiche Nicht-Souveränität aller Menschen hinsichtlich der Definition des Menschseins betont,
- die Idee der Menschenrechte als Ausgangspunkt der Untersuchung zu verwenden, da sie einerseits genug Offenheit zulässt, unterschiedliche Menschenrechtsverständnisse zur Deliberation einzuladen, andererseits aber auch hinreichend konkret bestimmbar ist, um dazu einen Rahmen zu bilden,
- die Idee der Menschenrechte aus zwei Basiskonzepten bzw. Grundpfeilern bestehend zu denken, die seine Gleichheits- und seine Freiheitsdimension abbilden,
- diese Idee als Basis eines Modells konzeptioneller Belastbarkeit zu sehen, das dafür verwendet werden kann, die Tragfähigkeit ihrer beiden Pfeiler auf unterschiedlichem weltanschaulichem Terrain abzuschätzen,
- die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der globalen Akkommodation dieser Idee nicht nur nach »außen«, auf nichtwestliche Traditionen, sondern auch nach »innen« zu richten,
- sie außerdem nicht pauschal (für bestimmte Religionen/Kulturen) zu beantworten, sondern zu versuchen, diese möglichst präzise zu bestimmen und graduell zu »bemessen«, und
- Konflikte zwischen bestimmten Werthaltungen und Anschauungen und der Menschenrechtsidee grob in Spannungen und Unvereinbarkeiten einzuteilen,

*und schließlich zu zeigen versucht,*

- worin die Gleichheitsdimension der Menschenrechtsidee (Universalismus) konkret besteht: in der gleichen Berechtigung zu prinzipiell gleichen Rechten oder: dem Recht aller Menschen auf Menschenrechte bzw. Menschenrechtssubjektivität (Anspruchsberechtigung erster Ordnung),
- worin die Freiheitsdimension der Menschenrechtsidee (Individualismus) konkret besteht: in der individuellen, emanzipativen Anspruchsberechtigung, womit die Stellung von Menschenrechten zu Gruppenrechten als auch zu Menschenpflichten näher bestimmt werden konnte,
- dass der Wert menschlichen Seins zusammen mit dem prinzipiell gleichen Wert der Menschen sowie dem Wert, welcher dem Schutz einer gewissen individuellen Freiheit vor der Bedrückung durch Gruppeninteressen zugeschrieben wird, die entscheidenden Voraussetzungen der Menschenrechtsidee sind,
- weshalb philosophische Fundierungen dieser Idee trotz verbreiteter Begründungskepsis unverzichtbar sind,
- welcher wichtiger Unterschied zwischen Menschenwürde und Personenwürde besteht.
- warum zwischen der Begründungen der Idee der Menschenrechte einerseits und Begründung einzelner menschenrechtlicher Ansprüche zu unterscheiden ist,
- warum Menschenrechte notwendigerweise spezieisistisch sind, doch dies keineswegs ausschließt, auch anderen Arten gewisse Ansprüche – auf analoger, jedoch verschiedener Begründungsbasis – zuzusprechen,
- dass für die Idee der Menschenrechte grundsätzlich mehrere Begründungspfade in Frage kommen, die religiöser wie nichtreligiöser Art sein können (Begründungspluralismus im engeren Sinne),
- dass darunter auf der horizontalen Ebene um den Menschenwürdegedanken zentrierte Ansätze zu zählen sind und auf der vertikalen kontraktualistisch-demokratische bzw. gewisse religiöse Staatstheorien,
- welche Anforderungen eine gute Begründung der Menschenrechtsidee erfüllen sollte,
- dass sich Begründungsansätze, die sich nicht auf die axiologischen Voraussetzungen der Menschenrechtsidee beziehen, als unvollständig bzw. defizitär erweisen,
- weshalb ›moralische‹ Gefühle kein Ersatz für philosophische Normenbegründungen sind,
- dass Begründungsansätze, die nur die ethische Begründungsebene der Menschenrechtsidee in den Blick nehmen oder nur die rechtsphilosophisch-politische, jeweils nur den halben Weg gehen (Begründungspluralismus im erweiterten Sinne),

- dass auf der vertikalen Ebene noch deutlicher als auf der horizontalen eine Überlegenheit des säkularen Begründungspfades vertreten werden kann,
- dass ein Begründungspluralismus dort für die Idee der Menschenrechte mitunter bedrohlich werden kann, wo mit begründenden Vorstellungen anti-egalitäre, anti-liberale Hintergrundüberzeugungen einhergehen,
- warum zwischen Begründungs- und Rechtfertigungspluralismus unterschieden werden sollte,
- welche inklusivistischen Ressourcen im Rahmen religiöser wie nicht-religiöser Weltanschauungen zur Verfügung stehen, um die menschenrechtliche Gleichheitsdimension mit Leben zu erfüllen bzw. zu stärken,
- dass der (religiösen) Vorstellung der geteilten Gotteskindschaft aller Menschen sowie der (säkularen) humanistischen Vorstellung der geteilten *humanitas* dabei eine Schlüsselrolle zukommt,
- worin die diesbezügliche Ambiguität von Religionen besteht, die zwischen Wahrheit und Irrtum, rechtem und irrigem Glauben streng zu trennen trachten,
- warum die philosophische Methode in der Bestimmung hermeneutischer *teloï* für autoritative religiöser Texte keine Richterrolle einnehmen kann und soll,
- dass Menschenrechte auf Bedingungen angewiesen sind, die mit dem menschenrechtlichen Universalismus in einem prinzipiellen Spannungsverhältnis liegen, und es auch bleiben, da gilt: Entweder werden Menschenrechte von einem Staat garantiert und sind damit mehr oder minder exklusiv oder sie werden von keinem Staat garantiert und existieren somit überhaupt nicht,
- welche Arten nationalistischen Denkens eine exklusivistische Herausforderung der Menschenrechtsidee darstellen und warum dies im Kriegsfall besonders deutlich vor Augen tritt,
- warum ein unbedingtes Menschenrecht auf wahlweise Zugehörigkeit zu politischen Gemeinwesen undurchdacht und menschenrechtlich problematisch ist,
- dass die hinduistische Kastenordnung eine robuste Unvereinbarkeit mit der Menschenrechtsidee darstellt, da sie »Untermenschen«-Kategorien (re-)produziert,
- dass Spannungen zum Menschenrechtsgedanken auch mit human-differenzierenden Ansehungen der elenden und unterprivilegierten sozialen Schichten verbunden sein können,
- dass exklusivistische Herausforderungen entlang »rassischer« bzw. ethnischer Unterscheidungen ein vielgesichtiges, diffuses Phänomen darstellen, welches differenzierter Auseinandersetzungen und spezifischer Dekonstruktionen bedarf,

- wie essentialistische Vorstellungen und reduktionistische Betrachtungen die menschenrechtliche Gleichheitsdimension in Hinblick auf die Frau weltweit unter Druck setzen und welchen Anteil insbesondere religiöse Traditionen daran haben,
- was es bedeuten würde, auch Frühformen menschlichen Lebens, die über aktives Potenzial verfügen, zu einem »echten« Menschen zu werden, in die menschenrechtliche Anspruchsberechtigung erster Ordnung, in das Recht auf Rechte, einzubeziehen bzw. warum im Bereich Schwangerschaftsabbruch eine Indikationsregelung gegenüber einer Fristenregelung menschenrechtlich konsistenter scheint,
- welche gravierenden menschenrechtlichen Ausschlüsse gleichgeschlechtlich-orientierten Personen drohen können und warum ein möglicherweise dafür vorgebrachtes »Recht auf eine moralisch saubere Gesellschaft« eine untaugliche Rechtfertigung dafür darstellt,
- wie Behinderungen von Menschen die Frage aufwerfen, welche natürlichen Exklusionen von einer politischen Gemeinschaft hinzunehmen sind und welche nicht und warum eine eugenische Indikation wie auch die Präimplantationsdiagnostik die Gleichheitsdimension der Menschenrechtsidee nicht zwingend verletzen müssen,
- inwiefern die Kategorie des »Unmenschen« bzw. »Menschheitsverbrechers« zum Ausschluss von Rechten führen kann, warum dabei gerade vom Menschenrechtsdenken selbst Gefahr für die Vorstellung prinzipiell gleicher Rechte ausgeht und dass diese mit der Unterscheidung zwischen partiell bedingter sowie total bedingter Reziprozität entschärft werden kann,
- welche individualistischen Ressourcen im Rahmen religiöser wie nicht-religiöser Weltanschauungen zur Verfügung stehen, um die menschenrechtliche Freiheitsdimension mit Leben zu erfüllen bzw. zu stärken,
- dass der (religiösen) Vorstellung der Selbstverantwortung des Menschen für sein Heil sowie dem (säkularen) liberalistischen Grundprinzip dabei eine Schlüsselrolle zukommt,
- warum auch hier eine gewisse Ambiguität von Religionen besteht, wenn der individuellen Anspruchsberechtigung oftmals kollektive (»mystische«) Entitäten und der emanzipativen Anspruchsberechtigung Pflichten gegenüber stehen,
- dass kosmoontologische Kollektivismen – hier konkret die *Pacha Mama*-Spiritualität und die buddhistische *Anatta*-Lehre – nicht zwingend kollektivistische Herausforderungen des Menschenrechtsgedankens darstellen, sondern ihn unter Umständen sogar ergänzen können,
- wie sozialontologische Kollektivismen den menschenrechtlichen Individualismus herausfordern und welche Rolle dabei insbesondere marxistischen und/oder konfuzianischen Anschauungen zukommt,

- welche Bedrohungen für den Menschenrechtsgedanken bzw. seine Freiheitsdimension von Vorstellungen ausgehen können, die den Einzelnen auf Gemeinwohlzwecke hinordnen und auf sie verpflichten (funktionalistischer Kollektivismus),
- dass zur Beurteilung solcher Herausforderungen entscheidend ist, um welches kollektive Ziel es sich handelt und wie nahe es an das Ziel heranreicht, eine menschenrechtliche Ordnung zu sichern,
- dass auf diesem Terrain große Aushandlungsspielräume bestehen und oft mehr als nur eine Position unter Zugrundelegung der Idee der Menschenrechte legitim erscheint,
- dass eine utilitaristische Ethik nicht notwendigerweise zu willkürlichen Opferungen des Einzelnen zugunsten des gemeinen Wohls führen muss, dass aber der kollektivistische Stachel des Utilitarismus immer dann bedeutsam wird, wenn kein gleichmäßig verteiltes Risiko, »geopfert« zu werden, vorliegt,
- dass die Idee der Menschenrechte nicht auf ein isoliertes oder gar egoistisches Individuum abstellt und auch kommunitaristischen Positionen entgegenkommen kann,
- warum Gemeinwohlzwecke, die in der Integrität und im Zusammenhalt von sozialen Gruppen bestehen, insbesondere das Recht auf Religionsfreiheit und das Recht auf Ehe und Familie unter Druck setzen, ohne dafür eine menschenrechtliche Rechtfertigung vorweisen zu können,
- welche Spannungen vorliegen zwischen dem Gemeinwohlziel sozialer Harmonie und einem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und welche Freiheitsbeschnidungen mit Verweis auf dieses Ziel eher menschenrechtlich rechtfertigbar erscheinen und welche nicht,
- dass nur maßvolle Umverteilungspolitiken einer soliden menschenrechtlichen Rechtfertigung zugänglich sind und erweiterte Verteilungsgerechtigkeitsziele die Freiheitsdimension der Menschenrechte durch die Nihilierung eines Rechts auf Eigentum verknappen,
- wie Gemeinwohlziele im Sinne des moralischen Perfektionismus zu Spannungen mit der Freiheitsdimension der Menschenrechtsidee führen und warum ohne Reflexion dieser kollektivistischen Herausforderung Menschenrechtstotalitarismen drohen,
- warum das Gemeinwohlziel »Sicherheit« aufgrund der Möglichkeit seiner menschenrechtlichen Rückbindung zu besonders schwierigen Abwägungen und Entscheidungen führen muss,
- dass das Ziel, Bevölkerungswachstum zu drosseln, Einschränkungen der Fortpflanzungsfreiheit grundsätzlich menschenrechtlich rechtfertigen kann, jedoch die Instrumente zu seiner Erreichung mitunter Bedenken oder Zweifel aufwerfen.

*Menschenrechte in Bewegung*

Menschenrechte haben in der Geschichte der Menschheit keine (lange) Tradition, sie sind ein junges Konzept, das sich immer noch bewähren und von den Menschen selbst mit Leben erfüllt werden muss. Für die gegenwärtige – auch akademische – Menschenrechtsdebatte gilt immer noch: »[Sie] besteht – so provokant es klingen mag – aus Übersetzungen ohne Original.«<sup>1</sup> Die Frage danach, was Menschenrechte sind und woran ihre gelungene Inkulturierung zu bemessen sei, ist keineswegs abgeschlossen. Sie lässt sich auch nicht mit Verweis auf Deklarationen und Verträge beantworten, sondern erfordert, das Anliegen hinter deren Buchstaben und Artikeln, das heißt die *Idee* der Menschenrechte, aufzuschlüsseln. Dazu hat die vorliegende Arbeit beizutragen versucht, indem ein minimales, zugleich substanzielles und keinesfalls wenig anspruchsvolles Konzept vorgestellt wurde, das ein Bewusstsein schaffen kann für die Weite des Diskursraumes »Menschenrechte« bei gleichzeitiger Einmahnung des »unverhandelbaren« Kernbestands, der aus der Bestimmung der Idee der Menschenrechte selbst gewonnen werden kann. Dies soll nicht zuletzt zu einer experimentellen Deliberation anleiten, die sich insbesondere im globalen Menschenrechtsdialog als fruchtbar erweisen könnte. Welche Rechte sollen Menschen haben? Wie weit dürfen sie reichen und mit welchen Pflichten auf welcher Seite sind sie verbunden? Mit dieser Trennung zwischen Kern und Vorhof der Menschenrechte geht eine Öffnung einher, die wie gezeigt sehr vieles, aber nicht alles erlaubt. Der Rahmen des so konzipierten relativen Universalismus gleicht gewissermaßen einem Schachbrett, auf dem eine Vielzahl von Zügen vorstellbar ist, der Spielraum jedoch nicht nur durch die Regeln allein, sondern auch die Dynamik des Spielverlaufes selbst festgelegt wird. Von (nicht primär menschenrechtlich orientierten) ethischen Systemen Übersetzungsleistungen zu verlangen dahingehend, dass sie ihre Normziele und Wertungen in eine menschenrechtliche Logik gießen, bedeutet nichts anderes, als sich auf diese Partie einzulassen und herauszufinden, wie viele Züge das (Schach-)Matt entfernt ist. Der Entlastungsfunktion autoritativer Menschenrechtskataloge – zumindest gedanklich – entledigt, wird man gleichsam genötigt, beweglich zu sein: Was bedeutet es, dieses oder jenes Recht zu fordern? Was bedeutet es, dieses oder jenes Recht unter der Prämisse seiner Universalisierung und im Zusammenwirken mit weiteren Ansprüchen zu fordern? Welche Pflichten folgen daraus? Immer dann, wenn »Menschenrechte« sich nicht länger von selbst verstehen, beginnt man ihre Kulturalität und damit auch Fragilität zu begreifen.

1 Doris Bachmann-Medick: »Menschenrechte als Übersetzungsproblem«, *Geschichte und Gesellschaft* 2012/38, S. 337.

Wie an vielen Stellen der gegenständlichen Arbeit deutlich geworden ist: Die Menschenrechte sind mehr denn je in Bewegung. Ihre Rhetorik hallt weltweit wider, ihr Name zielt Verfassungskapitel und inzwischen eine Vielzahl regionaler Bekenntnis- und Garantieerklärungen, unterschiedlichste (Gruppen von) Menschen beziehen sich affirmativ auf sie, deuten sie im Lichte ihrer Traditionen aus oder erwarten von ihnen die Errettung aus Elend und Unterdrückung. Die Menschenrechte sind aus ihrer genealogischen ›Umlaufbahn‹ – Großbritannien - Vereinigte Staaten - Frankreich - Vereinigte Staaten – längst ausgebrochen und haben heute für unzählige Menschen überall auf dem Erdball, vom tibetischen Hochland bis zu den Inselstaaten des Pazifiks, von Skandinavien bis Feuerland als Richtwerte politischer Ethik und Inbegriff des guten Lebens Bedeutung, wenn auch keine identische. Die Globalisierung der Menschenrechte findet statt. – Dies ist zunächst zur Kenntnis zu nehmen und erst in einem zweiten Schritt daraufhin zu befragen, ob sie im konkreten Fall eher einer gelungenen Akkommodation des Menschenrechtsdenkens oder aber einer Verzerrung oder gar Verunstaltung gleichkommt. Oft liegt beides nicht weit voneinander entfernt, denn Globalisierung und Lokalisierung greifen – wie bei vielen anderen Phänomenen auch – bei den Menschenrechten ineinander: So wie indigene Wertgrundlagen und Vorstellungsweisen dazu beitragen können, den Menschenrechtsgedanken in lokale/regionale Traditionen einzubetten, so gehen gerade von dort oft veritable Widerstände gegen seine Basis-konzepte Universalismus und Individualismus aus. Ob Berufungen auf bzw. Bekenntnisse zu Menschenrechten immer auf eine positive Rezeption hindeuten, ist daher nicht gesichert, da man bekanntlich Ideen auch bannen kann, indem man sie mit entsprechenden produktiven Umdeutungen verfremdet und schließlich umso vehementer protegiert.

Das hier angebotene Modell konzeptioneller Belastbarkeit ermöglicht, in Verbindung mit einer gründlichen Analyse der betreffenden Weltanschauungen, moralische/religiöse/politische Ideen und Vorstellungsweisen auf ihr Vermögen hin abzutasten, die Idee der Menschenrechte zu stützen und in weiterer Folge auch zwischen gelungenen Akkommodierungsprozessen, nur scheinbar erfolgreichen und auch scheiternden zu differenzieren. Letztere unterscheiden sich von ersteren dabei dadurch, dass sie zwar eine menschenrechtliche bzw. menschenrechtlich inspirierte Terminologie oder Rhetorik übernehmen und im Einzelfall auch mit Zugeständnissen einhergehen, im Grunde jedoch die Gleichheits- und/oder Freiheitsdimension der Menschenrechte abwehren. In Fällen, in denen die Idee der Menschenrechte durch bestimmte Anschauungen und Werthaltungen eine – offene oder verdeckte – Zurückweisung erfährt, ist es ratsam, sich nicht in kleinteiligen Konfrontationen zu verlieren, sondern auf Grundsätzlichem zu beharren: Wo die These der Überlegenheit einer Religion oder Volksgruppe mit dem vergleichsweise



höheren Wert ihrer Anhänger verknüpft wird; wo Humandifferenzierungen sich in Form von Über- und Untermenschen-Hierarchien manifestieren; wo der Einzelne keine Eigeninteressen haben darf, sondern seine Interessen per Festlegung immer schon die des Ganzen sind; wo subjektive Rechte als Gemeingefährdung gewertet werden, überall dort kann sich die Idee der Menschenrechte nicht entfalten. Es ist wichtig zu verstehen, dass solche Konflikte anders zu behandeln sind als jene innerhalb eines grundsätzlichen menschenrechtlichen Verständigungshorizonts. Nicht zuletzt deshalb, um nicht zu viel Aufwand bezüglich ihrer »Lösung« zu betreiben, denn eine solche kann es in diesen Fällen – zumindest auf diskursivem Weg – meist nicht geben.

Zwischen dem Wissen darum, was als eine gelungene Akkommodation der Menschenrechtsidee angesehen werden kann und was nicht, und dem Verständnis davon, wie gelungene Akkommodierungen tatsächlich verlaufen, liegt allerdings mehr als eine Nuancierung der Forschungsfrage. Hier tappt die Menschenrechtsforschung im Grunde noch immer im Halbdunkel, wenn man, wie hier, unter Akkommodation mehr versteht als die Transformationsprozesse auf der politisch-rechtlichen, systemischen Ebene. Doch wie gelangen Menschen zu ihren werthaftern Einstellungen? Wie wirken Systeme bzw. Gruppen auf die Einstellungen ihrer Mitglieder und diese wiederum auf deren Ausrichtung zurück? Die Vorstellung, dass Wertaneignungsprozesse ausschließlich »top down«, das heißt von Traditionen bzw. Religionen und ihren Autoritäten und Institutionen, ausgehen, erscheint unterkomplex. Natürlich »pflanzen« diese ihre Anschauungen und Werte in die Individuen hinein und sind deshalb für die Lebenskraft des Menschenrechtsgedankens von so großer Bedeutung, doch vielfach schließen sich Menschen einer Gruppe an, weil sie deren Werte (bereits) teilen. Ihre Anschauungen erhalten auf diese Weise Begriffe und Strukturen, in Summe eine Richtung, aber ihre Quelle liegt woanders. Woraus sie sich genau speisen, ist auch aus Sicht einer soziologisch informierten Wertphilosophie zu einem großen Teil nach wie vor rätselhaft.

Ein daran anschließender Ausgangspunkt für weiterführende Forschungen zur Universalisierbarkeitsthematik bietet die stärkere Berücksichtigung von weltanschaulichen Akkommodierungsbedingungen bzw. -hindernissen jenseits der »üblichen Verdächtigen«, sprich der großen Religionen und kulturellen Traditionen. Denn nicht nur sie prägen das Denken und Fühlen von Menschen in menschenrechtsrelevanten Hinsichten, sondern auch kleine »Peer groups«, Sub- und Jugendkulturen etc. sind entscheidende Einflussgrößen. Aus dieser Perspektive besteht kein Grund, die Ressourcen, die sie mitunter zur Stärkung der Basis-konzepte des Menschenrechtsgedankens aufbieten können, geringer zu schätzen als jene in den ethischen Traditionen konkret der »Weltreligionen«. Menschenrechte sind wie jede ethische bzw. politische Idee in

ihrer langfristigen Durchsetzung – mit Hannah Arendt gedacht – auf Macht angewiesen, die sie alleine durch die Zahl der Menschen erhalten, welche sie unterstützen. Analog zu politischen Institutionen, für welche Arendt diese Diagnose erstellt hat, lässt sich auch für Menschenrechtsordnungen sagen, dass sie »erstarren und verfallen, sobald die lebendige Macht des Volkes nicht mehr hinter ihnen steht«.<sup>2</sup> Gewalt, die »bis zu einem gewissen Grade von Zahlen unabhängig ist, weil sie sich auf Werkzeuge verläßt«,<sup>3</sup> ist dafür niemals ein tauglicher Ersatz. Menschenrechtsphilosophie, die sich für eine gelungene Akkommodation der Menschenrechtsidee interessiert und diese Einsicht berücksichtigt, kommt daher nicht umhin, irgendwann auch das Feld der Menschenrechtspolitik zu betreten. Wer ein bestimmtes Verständnis der Menschenrechte gegenüber anderen stärken oder zum Menschenrechtsgedanken antithetische Einstellungen zurückdrängen will, muss danach trachten, die Zahlenverhältnisse zu seinen Gunsten zu beeinflussen. In einer von über sieben Milliarden Menschen bevölkerten Welt erscheint dieser Imperativ immer schon eine Überforderung dergestalt zu sein, dass viele ihn von sich weisen. Das Argument, wonach Zahlenverhältnisse sich allein demographisch – vermutlich weiter zu Ungunsten des klassischen Menschenrechtsdenkens – wandeln, wiegt in der Tat schwer. Es wäre jedoch unangemessen fatalistisch, Spielräume (globaler) Menschenrechtspolitik, die – zumindest für jeden, der kein finanzstarker »Philanthrop«, und jede politische Gemeinschaft, die keine Großmacht ist – nur als minimale gelten können, überhaupt nicht auszuschöpfen. Es muss Fürsprecher des Menschenrechtsgedankens bekümmern, welche Werthaltungen die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Erdballs an den Tag legen und welche Ansichten sie diesbezüglich pflegen. – Nach dem Motto: »There are few non-neighbours left in the world today.«<sup>4</sup>

Eine Schlüsselstellung kommt dabei dem Bereich der Menschenrechtserziehung zu. In welcher Form und in welchem Ausmaß sich die Globalisierung der Menschenrechte in den nächsten hundert Jahren vollziehen wird, ist keine völlig offene Frage, sondern wesentlich davon abhängig, wie die kommenden Generationen in den unterschiedlichen Regionen der Welt weltanschaulich gebildet werden. Hier besteht Forschungsbedarf nicht nur hinsichtlich der Wirksamkeit unterschiedlicher pädagogischer Instrumente und Interventionen, sondern auch in Form der Frage, mit welchen Methoden das Ethos der Menschenrechtsidee insbesondere jungen Menschen gegenüber vermittelt werden kann und auch darf, ohne einem Menschenrechtstotalitarismus Vorschub zu

2 Hannah Arendt: MG, op. cit., S. 42.

3 Ibid., S. 43.

4 John Rawls: *The Idea of Justice*, op. cit. S. 173.

6 Avishai Margalit: PW, op. cit., S. 192.